

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 4d** zum Gutachten  
Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533803, 100K m. Zentrierring  
Ø64/56,2**

Blatt 1 von 4

### Technische Daten, Kurzfassung

#### Raddaten

Radtyp : M553  
Radausführung : M5533803, 100K m. Zentrierring Ø64/56,2  
Radgröße nach Norm : 5½J x 13 H2  
Einpreßtiefe in mm : 38  
zulässige Radlast in kg : 450  
zul. Abrollumfang in mm : 1770  
Lochkreisdurchmesser in mm : 100  
Lochzahl : 4  
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1  
Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring Farbe signalgrün  
Kennzeichnung Ø64/56,2

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mitsubishi Motor Corporation Tokyo / Japan  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
Kegelbundradmuttern M12 x 1,5 ,  
Kegelwinkel 60°  
Anzugsmoment in Nm : 100  
Spurverbreiterung : bis zu 16 mm

Typ: <b>CAO</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G005</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 83	Mitsubishi Colt	155R13-78 E03)  175/70R13-82	A02)A03)A04)A05)A06) A07)A08)A09)A10)E04) S05)
50; 55; 66; 83	Mitsubishi Lancer	185/60R13-80 A01)G11)  205/60R13-86 A01)K28)K30)	

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 4d** zum Gutachten  
Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533803, 100K m. Zentrierring  
Ø64/56,2**

Blatt 2 von 4

Typ: <b>CAOW</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G230</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50; 83	Mitsubishi Lancer Station Wagon (nicht Allradfahrzeuge)	155R13-82 Reinf. E03) 175/70R13-82 185/60R13-80 A01)G11)T04) 205/60R13-86	A02)A03)A04)A05)A06) A07)A08)A09)A10)E04) S05)

G230/NT04

830/900

4/100/56,0

Typ: <b>CJO</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*93/81*0031*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66	Mitsubishi Colt	175/70R13-82	A02)A03)A04)A05)A06) A07)A08)A09)A10)
55; 66	Mitsubishi Lancer	185/65R13-84	

e1\*93/81\*0031\*00

820/720 (790)

4/100/56,0

### Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol **V** ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Antragsteller:	Artec Autoteilehandelsges.mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach	<b>ANLAGE 4d</b> zum Gutachten Nr. <b>RA94/00118/B/67</b>
Typ:	<b>M553</b>	
Ausführung:	<b>M5533803, 100K m. Zentrierring Ø64/56,2</b>	Blatt 3 von 4

---

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol **W** ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung **ZR** ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen; eine Bestätigung des Reifenherstellers ist bei der Abnahme vorzulegen.

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Unterhalb des Felgentiefbetts bzw. der Felgenschulter sind keine Wuchtgewichte zulässig.
- E03) Diese Reifengröße ist nur zulässig, sofern sie bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- E04) Nicht zulässig an Fahrzeugausführung, die serienmäßig nur mit 14-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.

Antragsteller:	Artec Autoteilehandelsges.mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach	<b>ANLAGE 4d</b> zum Gutachten Nr. <b>RA94/00118/B/67</b>
Typ:	<b>M553</b>	
Ausführung:	<b>M5533803, 100K m. Zentrierring Ø64/56,2</b>	Blatt 4 von 4

---

G11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

K28) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Schutzleiste/Sicke komplett umzulegen.

K30) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder umzulegen.

S05) Bei Fahrzeugen mit Trommelbremse an Achse 2 sind die auf der Radanlagefläche befindlichen Befestigungsschrauben zu entfernen.

T04) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 900 kg (Reifentragfähigkeit).

Die ANLAGE 4d mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M553 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, den 13. März 1997  
RA94/00118/B/67